

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 30. Oktober 2020

Botschaft über die Festlegung der Parameter des Finanzausgleichs 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für die Festlegung der Höhe der drei Parameter des Finanzausgleichs, die gemäss der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (kurz ZFV, RB 188.252) vom 6. Dezember 2012 mit der Änderung vom 13. Juni 2016 in die Zuständigkeit der Synode fallen.

Bezüglich der Grundlagen des landeskirchlichen Finanzausgleichsmechanismus verweisen wir Sie auf die Botschaft, die Sie im Herbst 2018 erhalten haben.

Die von der Synode beschlossene Übergangsregelung, gemäss der zwei unterschiedliche Berechnungsmodi angewandt werden, gilt für die Zeit von 2017 bis 2022. Denn die Synode hat am 13. Juni 2016 beschlossen: «Für Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholiken gilt nach Inkrafttreten der Teilrevision vom 13. Juni 2016 eine Übergangsfrist von sechs Jahren, in der noch die bisherige Verordnung angewendet wird.»

Wie in der Botschaft zum Budget 2021 der Landeskirche ausführlich dargestellt, ist der Kirchensteuerertrag der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Thurgau in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Kirchgemeinden, die nicht im Finanzausgleich stehen, konnten ihre Steuerfüsse in den letzten Jahren auf breiter Front senken und erhielten dennoch ausreichend Steuermittel. Daher hat der Kirchenrat bereits in der letztjährigen Botschaft zu den Parametern des Finanzausgleichs festgehalten, dass eine Senkung des für die Finanzausgleichsgemeinden massgebenden Steuerfusses für die kommenden Jahre in Aussicht stehe. Diesen Schritt beantragt der Kirchenrat nun auf 2021.

1 Ausgangslage

1.1 Entwicklung Kirchensteuerertrag

Im Jahr 2013 trat der neue Finanzausgleich in Kraft. Im Jahr 2017 wurde eine Teilrevision rechtswirksam, welche die kleinsten Kirchgemeinden mit weniger als 300 Mitgliedern etwas schlechter und die grösseren etwas besserstellte, um die «Heiratsstrafe» (Minderung des Finanzausgleichs bei Fusionen) abzumildern.

Der Bruttosteuerertrag der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Thurgau, d. h. der Steuerertrag der natürlichen und juristischen Personen (ohne Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern und vor Abzug der Bezugsprovisionen) betrug in jenem Jahr knapp CHF 33.0 Mio. Im vergangenen Jahr lag der Bruttosteuerertrag bei gut CHF 37.0 Mio., also 4 CHF Mio. höher. Die Steigerung beträgt 12.3 %.

Hätten die Kirchgemeinden ihre Steuerfüsse in diesen sieben Jahren nicht gesenkt, so würde die Steigerung sogar 18.2 % betragen. Diesen Wert erhält man, wenn man den Steuerertrag der Kirchgemeinden auf 100 % hochrechnet (d. h. Steuerertrag geteilt durch den Steuerfuss der jeweiligen Kirchgemeinde und multipliziert mit 100) und die Steigerung damit steuerfussunabhängig ermittelt.

Jahr	effektiv	Veränderung		umgerechnet auf 100 %	Veränderung	
2013	32'992'002	856'447	2.7%	163'369'800	2'098'190	1.3%
2014	34'561'656	1'569'654	4.8%	172'085'522	8'715'722	5.3%
2015	34'868'262	306'605	0.9%	174'006'066	1'920'544	1.1%
2016	34'762'717	-105'545	-0.3%	174'621'536	615'470	0.4%
2017	35'432'408	+669'691	1.9%	180'931'105	6'309'569	3.6%
2018	36'697'012	+1'264'604	3.6%	187'312'212	6'381'107	3.5%
2019	37'048'972	351'961	1.0%	193'078'229	5'766'017	3.1%

Vor allem die letzten Jahre, 2017 – 2019, zeigten eine deutliche Steigerung von jeweils über 3 %. Dass die reale Ertragssteigerung tiefer ausfällt, hängt damit zusammen, dass die Kirchgemeinden auf einen Teil ihrer gestiegenen Steuerkraft verzichteten, indem sie die Steuerzahlenden entlastet haben.

Hinsichtlich der Prognose für den Kirchensteuerertrag 2020 und 2021 verweisen wir auf die Ausführungen in der Botschaft über das Budget 2021 der Landeskirche: Es ist von einem Minus von 5 % aufgrund der Unternehmenssteuerrevision auszugehen, ferner von einem noch kaum bezifferbaren Minus aufgrund der corona-bedingten Rezession.

1.2 Entwicklung der Kirchensteuerfüsse

Eine grosse Zahl von Kirchgemeinden hat in den sieben Jahren seit Einführung des neuen Finanzausgleichs ihren Steuerfuss gesenkt, keine hat ihren Steuerfuss höher als vor sieben Jahren. In der folgenden Übersicht sind die Finanzausgleichsgemeinden von den Nichtfinanzausgleichsgemeinden abgegrenzt, da sie ihre Steuerfüsse maximal bis zum massgebenden Steuerfuss von 27 Prozent senken konnten. Bei einem tieferen Steuerfuss haben sie keinen Anspruch auf Finanzausgleichsbeiträge.

1.2.1 Steuerfüsse der Nichtfinanzausgleichsgemeinden

	2013	2020
Aadorf-Tänikon	19	19
Altnau	17	16
Amriswil	23	19
Arbon	21	18
Basadingen	18	18
Berg	26	24

Bichelsee	26	25
Bischofszell	25	24
Bussnang	21	19
Diessenhofen	20	20
Ermatingen	15	15
Eschenz / Untersee-Rh.	22	21
FrauenfeldPlus	16	16

Güttingen	23	fusion.
Horn	24	20
Klingenzell	30	fusion.
Kreuzlingen	17	16
Lommis	(FA)	27
Mammern	24	fusion.
Müllheim	25	23
Münsterlingen	13	fusion.
Paradies	18	18
Pfyn	23	22
Rickenbach	24	fusion.

Romanshorn	23	22
Sirnach	18	18
Sitterdorf	26	fusion.
Sommeri	26	23
Steckborn	23	21
Steinebrunn	22	20
Sulgen	25	23
Tobel	26	24
Wängi	22	21
Weinfelden	19	19

1.2.2 Steuerfüsse der Finanzausgleichsgemeinden

	2013	2020
Au	27	fusion.
Bettwiesen	27	27
Dussnang	27	fusion.
Fischingen	27	27
Gündelhart	30	fusion.
Hagenwil	28	28
Heiligkreuz	29	29

Homburg	30	30
Leutmerken	29	29
Lommis	30	(nFA)
St. Pelagiberg	27	fusion.
Schönholzerswilen	30	29
Welfensberg	29	27
Werthbühl	30	28
Wuppenau	29	29

1.2.3 Mittelwert der Steuerfüsse

Der Mittelwert kann als arithmetisches Mittel (Summe der Steuerfüsse geteilt durch Anzahl Kirchgemeinden) und als Median (Zentralwert, bei dem gleich viele Kirchgemeinden höher wie tiefer liegen) ermittelt werden.

	alle Kirchgemeinden		
	2013	2020	Differenz
arithmetisches Mittel	23.9375	22.4737	-1.46
Median	24.50	22.00	-2.50

Je nach Berechnung wurden die Steuerfüsse also zwischen 1.5 und 2.5 Prozentpunkten gesenkt.

Wenn man die Kirchgemeinden getrennt nach jenen mit und ohne Finanzausgleich auswertet, so wird deutlich, dass die Disparität zwischen den beiden Gruppen in den sieben Jahr zugenommen hat. Der Median (Zentralwert) wies 2013 eine Disparität von 6.5 Prozentpunkten auf, 2020 eine von 8.5 Prozentpunkten. Die Nichtfinanzausgleichsgemeinden konnten ihre Steuerfüsse deutlich stärker senken als die Kirchgemeinden im Finanzausgleich; letztere durften den «massgebenden Steuerfuss» von 27 Prozent nicht unterschreiten. Deshalb ist die Steuerfussdisparität grösser geworden.

	Kirchgemeinden ohne FA		
	2013	2020	Differenz
arithmetisches Mittel	21.5625	20.3929	-1.17
Median	22.50	20.00	-2.50

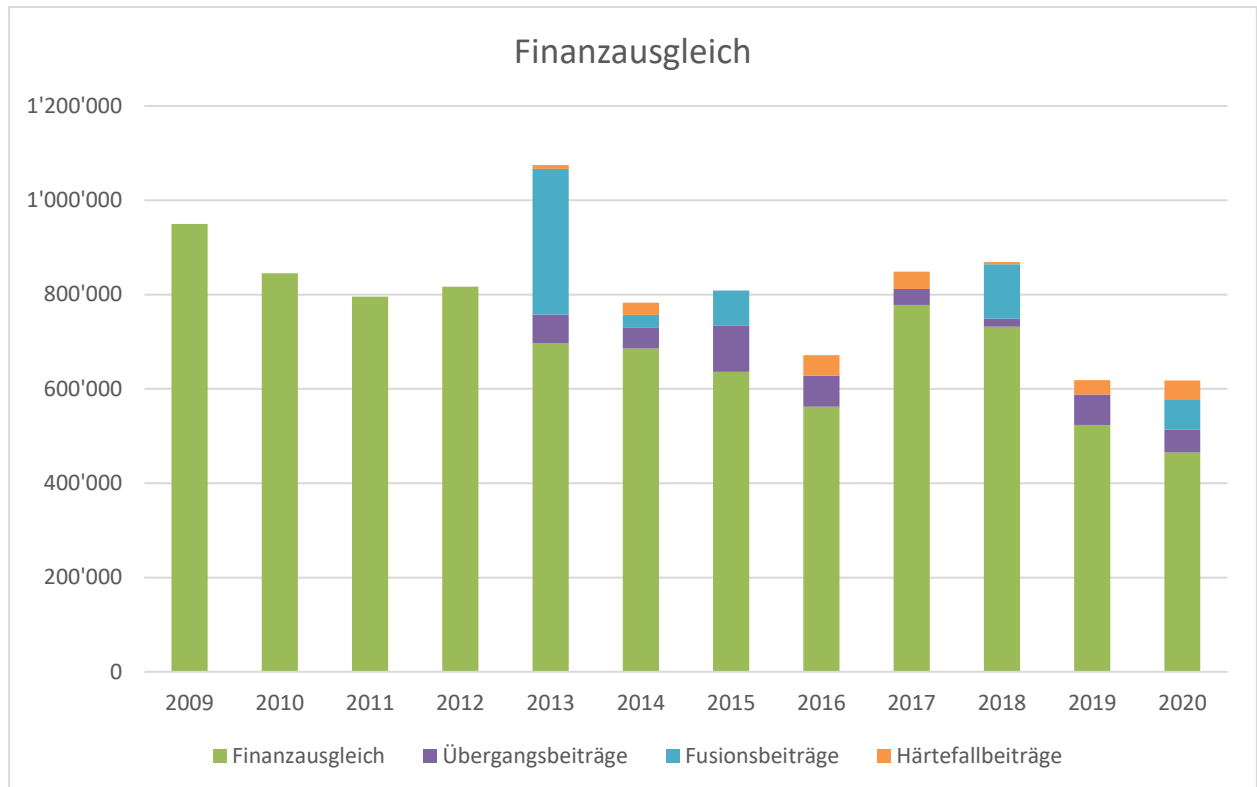
	Kirchgemeinden im FA		
	2013	2020	Differenz
arithmetisches Mittel	28.6875	28.3000	-0.39
Median	29.00	28.50	-0.50

Dass die Differenz beim arithmetischem Mittel nicht so stark ausfällt, hängt neben diversen Fusionen auch damit zusammen, dass die Kirchgemeinde Lommis die Gruppe wechselte: 2013 gehörte sie noch zu den Finanzausgleichsgemeinden, 2020 nicht mehr.

1.3 Entwicklung Finanzausgleich

Die Summe der Beiträge, welche die Landeskirche in den letzten Jahren als Finanzausgleich zahlte, ist kontinuierlich kleiner geworden. Zwei Faktoren sind dafür im Wesentlichen verantwortlich:

1. Auch die Finanzausgleichsgemeinden konnten höhere Steuererträge verzeichnen. Einige Finanzausgleichsgemeinden sind sogar aus dem Finanzausgleich «herausgefallen» (z. B. KG Lommis).
2. Durch Fusionen von Finanzausgleichsgemeinden mit Nichtfinanzausgleichsgemeinden reduzierte sich die Zahl der finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden.



Der Finanzausgleich hat 2020 einen Tiefststand erreicht: Die Landeskirche musste nur noch CHF 465'400 bezahlen. Hinzu kamen Übergangs-, Fusions- und Härtefallbeiträge. Insgesamt zahlt die Landeskirche im laufenden Jahr etwas über CHF 600'000, budgetiert sind CHF 800'000.

1.4 Finanzausgleichsbeiträge 2020 nach Kirchgemeinden

Die Finanzausgleichszahlungen (ohne Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge) in der Übersicht:

Kirchgemeinde	Katholische Wohnbevölkerung	Steuerfuss 2019	Steuerfuss 2020	Neuer Modus (ZFV 2016)	Alter Modus (ZFV 2012)	Finanzausgleich 2020	Finanzausgleich 2019	Finanzausgleich 2018
Au	116							78'818.20
Bettwiesen	580	27	27	24'559.40	0.00	24'559.40	0.00	49'651.80
Dussnang	928							33'429.90
Fischingen (bis 2018)	274							164'271.90
Fischingen Fusion	1388	27	27	187'650.40	134'533.80	187'650.40	221'138.60	
Gündelhart	194							7'458.20
Hagenwil	311	28	28	12'877.90	23'272.90	12'877.90	38'334.40	43'699.20
Heiligkreuz	157	29	29	25'928.50	36'130.60	36'130.60	56'750.00	57'057.00
Homburg (bis 2018)	281							65'444.70
Homburg Fusion	471	30	30	51'128.50	78'543.30	51'128.50	72'004.40	
Leutmerken	185	29	29	39'337.80	48'962.50	48'962.50	43'746.50	26'996.80
Lommis	440	27	27	0.00	0.00	0.00	0.00	28'189.90
Schönholzersw.	353	29	29	1'620.40	0.00	1'620.40	22'536.80	23'323.70
Welfensberg	159	27	27	29'696.50	42'175.30	42'175.30	0.00	46'852.80
Wertbühl	428	28	28	11'223.20	0.00	11'223.20	9'730.60	38'065.00
Wuppenau	389	29	29	49'070.40	35'402.90	49'070.40	58'969.00	68'888.60
Total						465'398.60	523'210.30	732'147.70

1.5 Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge 2020

Zusätzlich zu den den Finanzausgleichsbeiträgen bezahlte die Landeskirche 2020 Übergangsbeiträge nach erfolgten Fusionen an die Kirchgemeinden Fischingen und Homburg in der Höhe von CHF 48'628 (2019: CHF 64'839), ferner zwei Härtefallbeiträge in der Höhe von CHF 41'620 (2019: CHF 28'504). Als Fusionsbeiträge für die drei Fusionsprojekte beschloss der Kirchenrat folgende Fusionsbeiträge: Bischofszell CHF 20'187.50, Fischingen CHF 26'344.30, Homburg CHF 15'822.75.

2 Erwägungen und Auswirkungen

2.1 Senkung des massgebenden Steuerfusses

Der Finanzausgleich verfolgt zwei wesentliche Ziele:

- Auftragserfüllung:** Die Beiträge dienen der Kirchgemeinde dazu, die wichtigsten Aufgaben in der Seelsorge und im Unterhalt des Verwaltungsvermögens sicherzustellen (vgl. § 7 ZFAV). Damit werden die Seelsorge und der Unterhalt von Kirchen auch in den strukturschwachen Gebieten gewährleistet.
- Milderung der Steuerdisparität:** Dass die Steuerbelastung für die Kirchenglieder zwischen den reichsten und den ärmsten Kirchgemeinden nicht zu weit auseinanderdriftet, stellt einen Akt der Solidarität dar und reduziert zugleich die Gefahr von Kirchenaustritten in den finanzschwachen Kirchgemeinden.

Nachdem die Kirchgemeinden, die nicht im Finanzausgleich stehen, ihre Steuerfüsse in früheren Jahren deutlich gesenkt haben, hat der Kirchenrat bereits vor zwei Jahren eine Senkung des für den Finanzausgleich massgebenden Steuerfusses in Aussicht gestellt. Damit sollen auch die Finanzausgleichsgemeinden von der verbesserten Steuerertragslage profitieren und die Möglichkeit zur Senkung ihrer Steuerfüsse erhalten. Dies dient dem zweiten Ziel des Finanzausgleichs, der Milderung der Steuerfussdisparität.

In den beiden Vorjahren wollte der Kirchenrat im Blick auf die Unsicherheit der Steuergesetzrevision die Senkung des massgebenden Steuerfusses noch nicht vornehmen. Aufgrund der auch in den letzten zwei Jahren weiter gestiegenen Steuerkraft und des in der Folge weiter gesunkenen Betrags, den die Landeskirche für den Finanzausgleich bezahlt, scheint eine Senkung des massgebenden Steuerfusses nun aber sehr wohl angemessen und auch finanziell verkraftbar zu sein, auch wenn die Auswirkungen der Steuergesetzrevision und der Corona-Krise noch nicht abgeschätzt werden können.

Der Kirchenrat schlägt eine Senkung um zwei Steuerprozent vor, d. h. von bisher 27 % auf neu 25 %. Die zwei Steuerprozent liegen zwischen den beiden berechneten Mittelwerten, dem arithmetischen Mittel (knapp 1.5 %) und dem Median (2.5 %).

Der massgebende Steuerfuss ist eine zentrale Marke für den Finanzausgleich. Ab diesem Steuerfuss ist eine Kirchgemeinde grundsätzlich finanzausgleichsberechtigt; sie erhält aber nur dann tatsächlich Finanzausgleichsbeiträge, wenn der theoretisch errechnete Finanzbedarf höher ist als der auf den massgebenden Steuerfuss umgerechnete Steuerertrag.

Die Reduktion des massgebenden Steuerfusses bewirkt folglich zweierlei (vgl. §§ 8-10 ZFV):

1. Die Finanzausgleichsgemeinden können ihren Steuerfuss auf 25 % senken, ohne deshalb den Anspruch auf Finanzausgleich zu verlieren.
2. Die Steuererträge der Kirchgemeinden werden zur Berechnung des Finanzausgleichs auf 25 % statt wie bisher auf 27 % umgerechnet. Dadurch erhöht sich der Finanzausgleichsbeitrag, den die Landeskirche zu bezahlen hat. Die Erhöhung infolge der Senkung des massgebenden Steuerfusses wird auf CHF 145'000 geschätzt.

Die Entwicklung des Finanzausgleichs in den letzten Jahren gibt der Landeskirche einen finanziellen Spielraum, um die Parameter des Finanzausgleichs anzupassen. Im laufenden Jahr bleibt der Aufwand für den Finanzausgleich rund CHF 200'000 unter dem Budget (vgl. Kap. 1.3).

2.2 Seelsorgekosten pro Katholik/-in

Neben dem massgebenden Steuerfuss (§ 8-10 ZFV) sind die Seelsorgekosten (§ 12 ZFV) und die Grundkosten (§ 13 ZFV) die beiden wesentlichen Parameter, mit denen die Synode den Finanzausgleich steuert.

Gegenstand der Seelsorgekosten sind die seelsorglichen Grundaufgaben, deren Aufwand im Verhältnis zur Grösse der Kirchgemeinde und damit zur Mitgliederzahl steht.

Aus Sicht des Kirchenrats haben sich bei der Entwicklung der Lohnkosten und des Sachaufwands keine wesentlichen Veränderungen ergeben, die eine Justierung dieser Parameter erfordern würden.

2.2.1 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2012 (alter Modus)

Antrag: Seelsorgekosten = CHF 225.- pro Katholik/-in (unverändert)

2.2.2 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2016 (neuer Modus)

Antrag: Seelsorgekosten = CHF 260.- pro Katholik/-in (unverändert)

2.3 Grundkosten

Der Parameter Grundkosten berücksichtigt die Fixkosten pro Kirchgemeinde im Bereich der pastoralen Arbeit und der Verwaltung der Kirchgemeinde. Diese Grundkosten werden mit der zweiten Komponente bemessen. Die Grundkosten werden in vier Abstufungen berechnet.

2.3.1 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2012 (alter Modus)

Antrag: Grundkosten (100 %) = CHF 100'000.- (unverändert)

2.3.2 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2016 (neuer Modus)

Ab 2'000 Katholik*innen werden die Grundkosten zu 100 % angerechnet, zwischen 1'000 und 1'999 zu 60 %, zwischen 500 und 999 Katholiken zu 30 % und darunter zu 15 %. Weil die Prozentzahlen deutlich tiefer liegen als im alten Modus, werden die Grundkosten um 50 % höher angesetzt.

Antrag: Grundkosten (100 %) = CHF 150'000.- (unverändert)

2.4 Externe Faktoren

Die Revision der Unternehmensbesteuerung wirkt sich auch auf den Finanzausgleich aus: Wenn der Steuerertrag der Kirchgemeinden sinkt, erhöht sich der Finanzausgleich. Die Finanzausgleichsgemeinden erzielen i. d. R. einen geringeren Anteil ihres Steuerertrags von den juristischen Personen im Vergleich zu den grösseren und finanzkräftigeren Kirchgemeinden. Die tieferen Steuereinnahmen erhöhen den Finanzausgleich um voraussichtlich rund CHF 90'000.

Die Reduktion des Zentralsteuerfusses von bislang 4.15 % auf 4.00 % verringert den Aufwand der Kirchgemeinden. Da das Zentralsteuerbetreffnis als Komponente 5 mitberechnet wird (ausgenommen bei den Kirchgemeinden mit weniger als 300 Mitgliedern, die noch nach dem Berechnungsmodus von 2012 berechnet werden), vermindert die Steuerfussreduktion den Finanzausgleich um CHF 10'000.

Faktor	Auswirkung auf Finanzausgleich	Schätzung
Unternehmenssteuerreform	geringere Kirchensteuereinnahmen → Erhöhung FA	92'000
Zentralsteuerfuss	geringerer Aufwand → Reduktion FA	-10'000
massgebender Steuerfuss	geringerer Wert für Kirchensteuerertrag → Erhöhung FA	145'000
		227'000

3 Anträge

Der Kirchenrat beantragt, die Synode möge die Parameter des Finanzausgleichs für das Jahr 2021 wie folgt festlegen:

- a) Der massgebende Steuerfuss gemäss § 8 der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (ZFV) beträgt **neu 25 %** (bisher 27 %).
- b) Die Seelsorgekosten gemäss § 12 ZFV betragen für Kirchgemeinden bis 300 Katholiken CHF 225.-, bei den übrigen Kirchgemeinden CHF 260.- pro Katholik/-in.
- c) Die Grundkosten (100 %) gemäss § 13 ZFV betragen für Kirchgemeinden bis 300 Katholiken CHF 100'000.-, für die übrigen Kirchgemeinden CHF 150'000.-.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Cyrill Bischof

Der Generalsekretär:

Urs Brosi

Schätzung des Finanzausgleichs 2021 (Steuerdaten 2019, Parameter 2021 gemäss Antrag Kirchenrat)

Kirchgemeinde	Katholische Wohnbevölkerung	FA-Modus	Steuerfuss 2020	Steuerertrag 2019 (ohne GGSt)	Prognose Verlust per 2020	Kirchensteuerertrag umgerechnet auf massgeb. Steuerfuss	1. Seelsorgekosten	2. Grundkosten	3. Unterhaltskosten	4. Investitionskosten	5. Zentralsteuer	Finanzbedarf (Summe 1 bis 5)	Differenz Steuerertrag zu Finanzbedarf	Finanzausgleich 2020	Finanzausgleich 2021 (Schätzung)	Veränderung
					-5%		260	150000	0.68%		4.00%					
Bettwiesen	577	neu	27	279'455	265'482	245'817	150'020	45'000	52'841	13'200	41'401	302'462	-56'645	24'559	56'645	32'086
Bichelsee	1'052	neu	25	559'286	531'322	531'322	273'520	90'000	76'024	0	89'486	529'029	2'292			-
Diessenhofen	1'260	neu	20	485'279	461'015	576'269	327'600	90'000	67'917	46'313	97'056	628'886	-52'617			
Fischingen ¹	1'287	neu	27	605'526	575'250	532'639	334'620	90'000	265'010	10'475	89'708	789'812	-257'174	187'650	257'174	69'523
Hagenwil ¹	309	neu	28	211'114	200'558	179'070	80'340	22'500	48'208	34'113	30'159	215'321	-36'251	12'878	36'251	23'373
Heiligkreuz	155	alt	29	82'968	78'819	67'948	40'300	22'500	28'501	0	11'444	102'745	-34'797	36'131	41'853	5'722
Homburg	469	neu	30	243'399	231'229	192'691	121'940	22'500	68'506	23'572	32'453	268'971	-76'280	51'129	76'280	25'151
Leutmerken	179	neu	29	81'132	77'076	66'445	46'540	22'500	19'339	14'885	11'191	114'455	-48'011	48'963	54'558	5'595
Lommis	422	neu	27	338'414	321'493	297'679	109'720	22'500	57'896	11'418	50'135	251'669	46'010			-
Schönholzerswilen	355	neu	29	163'151	154'994	133'615	92'300	22'500	11'842	3'531	22'504	152'676	-19'061	1'620	19'061	17'440
Welfensberg	152	alt	27	63'116	59'961	55'519	39'520	22'500	21'092	0	9'351	92'462	-36'943	42'175	46'851	4'675
Wertbühl	429	neu	28	203'915	193'719	172'963	111'540	22'500	35'336	8'257	29'131	206'763	-33'799	11'223	33'799	22'576
Wuppenau	386	neu	29	193'269	183'606	158'281	100'360	22'500	56'718	21'775	26'658	228'011	-69'730	49'070	69'730	20'660
Total														465'399	692'201	226'802